

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 9400.
Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.,
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Rgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 9 Rgr.
mit Postbefreiung 12 Rgr.
Inserate
Die Spaltzeit 1 1/2 Rgr.
Reclamen unter 8 Buchstaben
die Spaltzeit 2 Rgr.
Anzeige:
E. A. Klein, Universitätsstr. 23.
Vocal-Comptoir Hauptstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Montag den 8. Januar.

1872.

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Herausgeber Hr. Götter.
Erscheinende d. Redaction
Samstags von 11-12 Uhr
Sonntags von 4-5 Uhr.
Nahme der für die nächst-
ende Nummer bestimmten
eräte in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

No. 8.

Die bei dem unterzeichneten Gerichtsamte in Pflicht stehenden Herren Vormünder werden hier-
bei veranlaßt, die wegen ihrer Pflichten zu erhaltenden Erziehungsbereichte bis Ende gegen-
wärtigen Monats abzugeben einzureichen.
Leipzig, am 3. Januar 1872.

**Königliches Gerichtsamte im Bezirksgericht Leipzig,
Abtheilung für Vormundschaffsachen.
Dr. Jerusalem.**

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Ref. und laufenden Conten werden hierdurch in Kenntniß gesetzt,
daß die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrsmesse nach dem Vereinskauflande,
noch anderen vereinsländischen Fachpostplätzen abgesetzten Waarenposten längstens
den 10. Januar 1872 bis Abends 6 Uhr
der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.
Leipzig, am 3. Januar 1872.

**Königliches Haupt-Zoll-Amt
Reisel.**

Bekanntmachung.

In dem von uns unter dem 28. October 1861 veröffentlichten Tarif des von allen auf dem
Wochenmarkte oder sonst auf Straßen und Plätzen hier feilhaltenden Verkäufern zu entrichtenden
Platzgeldes ist verfügt worden, daß an Markttagen für jeden Stand, mit Ausnahme der Wagen, für
welche besondere Plätze aufgestellt worden sind, bis zu 2 Ellen Länge und 2 Ellen Tiefe, also bis zu
und mit 4 □ Ellen 5 Pfg., und eben so viel für jede Vergrößerung bis zu und mit anderweiten
erfüllten 4 □ Ellen, an den übrigen Wochentagen dagegen für den gleichen Raum 3 Pfg. als Platz-
(Stand-)geld zu entrichten ist.

Mit Eintritt des neuen Jahres ist hierin eine Aenderung nöthig und wird daher verfügt, daß
vom 1. Januar 1872 ab an Markttagen für jeden Stand mit Ausnahme der Wagen, für welche
das bisherige Platzgeld ungeändert bleibt, ein Platzgeld von je 4 Pfg. für den □ Meter, und an
den übrigen Wochentagen für den gleichen Raum ein Platzgeld von 2 Pfg. zu entrichten ist.
Leipzig, den 30. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleichner.

Unsere Juristenfacultät und Das Reichs-Oberhandelsgericht.

Leipzig, 7. Januar. Am 2. Januar d. J.
lag sich in den Räumen des Reichs-Ober-
handelsgerichts eine erhabene Feierlichkeit. Nach-
dem die hiesige Juristenfacultät beschlossen hatte,
Anerkennung der Bedeutung des genannten
Gerichtshofes für das gesammte deutsche
Rechtswesen und die deutsche Rechtswissenschaft
zu bekunden, welche nicht zugleich
betonen der Rechte sind, diese Würde honoris
causa zu ertheilen, verfügte sich an dem gedachten
Tage früh 9 Uhr der derzeitige Decan der juristi-
schen Facultät, Herr Appellationsrath Professor
R. Müller, in Begleitung des Ordinarius,
Herrn Geheimrath Dr. von Wächter, in das
Gebäude des Reichs-Oberhandelsgerichts, wo
das gesammte Collegium desselben zu einer Plenar-
sitzung versammelt war. Die beiden Deputirten
der Juristenfacultät wurden in das Sitzung-
zimmer eingeführt, und es mochte hierauf der
Herr Decan den beiden Räten des Gerichtshofes
das dahin unbekannt gebliebene Zweck ihres Er-
scheinens in folgender Ansprache:

Hochverehrte Herren!
Wir haben um die Ehre gebeten, heute hier in
diesem Saale — dem Schauplatz Ihres ver-
dienten Wirkens — erscheinen zu dürfen, um ein
öffentliches Zeugniß abzugeben von der hohen Achtung
und warmen Sympathie, von welcher die
Mitglieder der Juristenfacultät in der Unioersität
Leipzig für den obersten Gerichtshof des Deutschen
Reichs und die in seinem Rathe stehenden hoch-
verehrten Männer befehle sind.

Wie die sächsische Praxis und Gesetzgebung von
Alters her bis auf unsere Tage stets den lebhaftesten
Contact mit der fortschreitenden Rechts-
wissenschaft und insbesondere mit dem gemeinen
deutschen Rechte bewahrt und hierdurch auch auf
dem Gebiete des Civilrechts Erfolge erzielt hat,
welche ihr in den Annalen deutscher Rechtswissen-
schaft für alle Zeiten einen ehrenvollen Rang
sichern: so hat auch die Juristenfacultät Leipzig —
inwieweit der hohen Aufgabe alles Unvergleichliche
nächst, nicht bloß vom Stande der Erkenntnis,
sondern auch vom Baume des Lebens die
Kräfte zu stützen, — stets die trauende Bundes-
genossenschaft gehalten ihrer Fremden, der Praxis,
man darf, ohne zu viel zu behaupten, aus-
sprechen, daß die Innigkeit dieses Bündnisses ihr
längere Zeit hindurch einen eigenthümlichen und
vorwiegenden Charakter in der deutschen Rechts-
entwicklung auftrug.

Allein den deutschen Juristenfacultäten, und so
auch der unsrigen, war, neben der Cultivirung der
einzelnen Landesrechte, noch eins andres, allgemein
wissenschaftliche Aufgabe zugefallen, selbst mit
der politischen Aufklärung des ehemaligen Deutschen
Reichs die formelle, staatsrechtliche Grundlage der
Rechtsgemeinschaft Deutschlands verschwand und
der Begriff eines deutschen gemeinen Rechts nur
noch eine historische und theoretische Fiktion war.
Seit jenen unvergeßlichen Tagen begeisterter Er-
hebung des deutschen Volks, von welchen die
Schlachtfelder unserer Stadt ein ewig denkwür-
diges, mit unerschütterlichen Säulen in die Tafeln
der Geschichte eingegrabenes Zeugniß reden, —
waren es vor allen die deutschen Hochschulen,
welche, treu ihrem Berufe, die idealen Gesamm-
thümer der Nation zu wahren und zu hüten, für
den einmal nach gemordeten Gedanken der nation-
alen Einigung in einer gesammtnationalen Rechts-
form eintraten und Träger und Pfleger des nation-
alen Einheitsgedankens wurden.

Aber auch die Juristenfacultäten an ihrem Theile
blieben nicht zurück. Jammt einet dem deut-
schen Wesen und Rechtsleben eigenthümlichen Reich-
thums particularer Rechtsbildungen waren sie in
Lehre und Schrift die Träger jenes rechtswissen-
schaftlichen Einheitsbundes, welches alle deutsche
Staaten und Stämme umschlang und dem nation-
alen Rechtsgedanken die wirksamste Anregung
und Nahrung zuführte.

Der nationale Einheitsgedanke hat in Folge der
großen weltgeschichtlichen Ereignisse der Vorjahre

durch die Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs
seine Erfüllung gewonnen. Für den Aufbau eines
gemeinsamen deutschen Reichsrechts aber ist durch
die Reichsverfassung eine entwicklungsfähige
Grundlage, in der Erweiterung dieses obersten
Gerichtshofes zu einem höchsten Reichsgerichte ein
centrales, lebensvolles Organ der Rechtsbildung
geschaffen.

H. H. Wie bereits die Rechtspflege der römischen
Prätoren mit glücklichem Tact und seinem
Rechtssinn in der lebendigen Continuität der Erben-
normen einen unmittelbar aus dem Rechtsleben
und Rechtsbedürfnisse des Volks herausgewachsenen
Grundbau der gesammten Rechtsentwicklung
erschuf, den die Jurisprudenz mit vollem Rechte
viva vox juris civilis nennen durfte — so mögen
auch Ihre Urtheile und Rechtsprüche künftighin
lebendige Bausteine für den gesetzgeberischen Ausbau
eines wahrhaft vollstündlichen Reichsrechts
werden, in welchem sich die höchsten Leistungen der
Wissenschaft mit den durch Sitte, Cultur und
Stammeseigenthümlichkeit bedingten Rechtsbedürfnis-
sen der Nation zur schönen Einheit durchdringen.

— Möge die deutsche Jurisprudenz Ihnen bei
dieser erhabenen, aber schwierigen Arbeit eine treue
Bundesgenossin sein, damit aus der vereinten
Schaffenskraft dieser beiden großen geistigen Lebens-
mächte ein deutsches Nationalrecht hervorgehe,
welches an innerer Vollendung und dauernder
Lebenskraft den ewig unsterblichen Schöpfungen
des römischen Rechtsgeistes ebenbürtig zur Seite
steht!

Diesem Wunsche, dieser Hoffnung, sowie der
Verpflichtung für diesen hohen Gerichtshof und alle
seine Mitglieder glaubte die Juristenfacultät
dabeh den würdigen Ausdruck zu geben, daß
sie die Mitglieder Ihres Collegiums, welche
nicht zugleich in Besitze der summi in utroque
jura honores sind, dieses Desideriums theilhaftig
machte.

Und somit erfülle ich, als derzeitiger Decan der
hiesigen Juristenfacultät, im Namen und Auftrage
derselben eine mir gleich ehrenvolle wie angenehme
Pflicht, indem ich die Herren Reichsoberhandels-
gerichtsräte: Bonath, Kormann, Schmitz,
Gallenkamp, Hoffmann, Fleischer,
von Sanger, Werner und Berni —
hiermit öffentlich zu Ehrendoctoren beider
Rechte erenne und Sie in dieser hohen Ver-
sammlung als solche proclamire!

Demnach erfolgte die Aushändigung der für die
gesammten Herren außerordentlichen Doctordiplome,
welche folgendes Wortlaut tragen:
"Quod imperii germanici optimis victoriarum
bellis armis auspicio solliciti instaurati et renovati
supremo iudicio in hac urbe constituto cum Lipsiae
lectandis singulare doctis ornamentisque
factum tum nostro ordini consuetudine ac
familialitate consultissimum virorum proclara
suis disciplinis adiumenta et incrementa allata
tum firmissima fundamenta et initia eius in iure
legibusque communibus, quam boni cives exoptant
et sperant, posita sunt."
Herr Präsident Dr. Pape gab Namens des
Collegiums dem Danke für die dem Gerichtshof
erwiesene hohe Aufzeichnung in berechneten und herz-
lichen Worten Ausdruck, und in gleichem Sinne
sprach der erste Rath des Gerichtshofes, Herr
Dr. Bonath, Namens der übrigen neuerwählten
Ehrendoctoren die Gefühle freudigster Ueberrasshung
und innigster Dankbarkeit für die ihnen gewordenen
Ehrenbezeugung an. Nach einer kurzen Entgeg-
nung des Herrn Decans und einem herzlichen
Schlussworte des Herrn Ordinarius endigte die
Feierlichkeit, die auf alle, welche ihr beizuhören,
einen wahrhaft erhabenen und stets unvergeßlichen
Eindruck hervorbrachte.

Von den höheren Schulen Sachsens.

Der größte Theil der Lehrer an den sächsischen
Gymnasien, soweit dieselben unter dem Fun-
dations- oder vertragsmäßigen Patronate des
Cultusministeriums stehen (Grimma, Bautzen,
Chemnitz, Freiberg, Plauen, Zwickau, Jena;
ausgeschlossen haben sich aus uns wenigstens
unbekanntes Gründen die Lehrer an der Fürst-
schule zu Weissen und einzelne der Collegien von

Grimma, Freiberg, Zwickau), hat an das genannte
Ministerium eine Petition gerichtet um Ver-
leihung der Staatsdienerqualität und
der daraus resultirenden Rechte. Während in
anderen deutschen Staaten, insbesondere in Preußen,
die Lehrer an den Gymnasien gesetzlich als Staats-
diener (Staatsbeamte) angesehen werden, sind sie
in Sachsen durch das Gesetz vom 7. März 1835, die
Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, von
dieser Kategorie ausgeschlossen. Sie entbehren
dadurch des Rechts sich rückwärts der Sicher-
ung ihres Amtes und der damit verbundenen Emo-
lumente; über das Maximum der Dauer provisori-
scher, d. h. kündbarer Anstellung, über die Bedin-
gungen für freiwillige Niederlegung des Amtes, für die
Dauerleistung mit Wartegeld, für die langjährige
Emeritierung mit Pension, andererseits für das
Recht, solche Emeritierung zu fordern, endlich für
die Dienstleistung fehlt es an gesetzlichen Bestim-
mungen; das Regulative für die Gymnasien
im Königreiche Sachsen enthält nur die drei
Garantien: 1) daß die Anstellung eines ordent-
lichen Lehrers nicht auf Kündigung oder auf Zeit
geschehen könne, 2) daß ein ordentlicher Lehrer
die Verweisung an ein anderes Gymnasium sich
nur dann gefallen zu lassen verbunden sei, wenn
ihm in dem neuen Amte ein gleich hohes Ein-
kommen angewiesen wird, wogegen er seinen
Anspruch auf die nämliche Stelle im Col-
legium hat, welche er bisher einnahm, 3) daß die
Langzeitkosten zu vergüten sind, falls das Ein-
kommen nicht erhöht wird. Im Falle der Emeri-
tierung hat der Emeritus keinen gesetzlich aner-
kenten Anspruch auf eine Pension; für die Staats-
diener ist durch das oben genannte Gesetz und das
Abänderungsgesetz vom 24. April 1851 eine mit
den Dienstjahren steigende Scala der Pensionen
bestimmt, von dem Minimum von 30 Procent des
zuletzt bezogenen Gehaltes ausgehend, festgesetzt.
Endlich erhalten die Wittwen der Staatsdiener
als Pension den achten Theil des zuletzt von
ihrem Ehemann bezogenen Gehaltes, eine Be-
stimmung, die sie in der Regel besser stellt, als
die Wittwen von Gymnasiallehrern, die ein für
allemal nur 75 Thlr. jährlich und zur Erziehung
jedes Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahre 20 Thlr.)
erhalten; den Wittwen der Staatsdiener ist die
Verlassung des Gehaltes resp. die Pension, die
ihre Ehemänner für den Sterbemonat zu beziehen
hatten, und ebenso der Gehalt eines sogenannten
"Obenquartals" des Gehaltes resp. die Pension
(in Dresden den Wittwen der Gymnasiallehrer ein
"Obenquartal" im Sachsen den Wittwen der Sei-
stlichen ein "Obenhalbjahr") gesichert; in Sachsen
sind in praxi den Wittwen der Gymnasiallehrer
in der Regel auf besonderes Ansuchen sogar zwei
Gnadennachte gewährt worden, aber es fehlt
auch dafür die gesetzliche Gewähr. Ueberhaupt
erkent die Petition an, daß das Ministerium
durch eine humane und gerechte Praxis die Lücken
der Gesetzgebung möglichst zu ergänzen jederzeit
bemüht gewesen ist.

Gleichzeitig mit der Petition an das Cultus-
ministerium ist eine im Wesentlichen gleich lau-
tende an die Ständeversammlung abgegangen, die-
selbe wolle einer eventuellen Regierungsvorlage
in diesem Sinne ihre Zustimmung nicht ver-
weigern.

Nachträglich bemerken wir, daß im Laufe des
vergangenen Jahres auch die Seminarlehrer
Sachsens der Redrath nach beim Cultusmini-
sterium um Gleichstellung mit den Realschul-
lehrern rückwärts des Gehaltes, der obligato-
rischen Stundenzahl und der Feriendauer petiti-
onirt haben. Dem ersten Ansuchen ist durch das
der Ständeversammlung vorgelegte Budget einigerm-
maßen entsprochen worden; rückwärts der beiden
anderen Desiderien steht die Entscheidung, so viel
wir wissen, noch aus, doch scheint auch das zweite
durch Anstellung neuer Lehrkräfte billige Berücksichtigung finden zu sollen.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Bekanntlich lag es bereits während der letzten
Sesslon des Reichstages in der Absicht der Reichs-
regierung, durch ein allgemeines Reichsgesetz die-
jenigen Militärpersonen, welche den Krieg

gegen Frankreich mitgemacht, in ihre Heimat jedoch
nicht zurückgeführt sind, und über deren Verbleib
der betreffende Truppenteil nicht in der Lage war
Auskunft zu ertheilen, weil es nicht ermittelt
werden konnte, ob, wo und wann dieselben etwa
auf dem Schlachtfelde geblieben, "für tot" er-
klären zu lassen; da jedoch von der großen Zahl
der sogenannten "vermissten" Militärpersonen
zu jener Zeit noch hin und wieder einzelne zum
Vorschein kamen, so nahm man noch einzuweisen
von jener Kaiserregel Abstand. Wie es heißt, wird
jedoch dem im Frühjahr zur Berathung zusammen-
tretenden Reichstage nunmehr ein derartiger Gesetz
zur Beschlußfassung unterbreitet werden, da die
bürgerlichen Verhältnisse ein längeres Aufbleiben
dieser notwendigen Maßregel nicht zulassen.

Ueber die an die Universität Straßburg
zu berufenden Lehrer verlaute außer den be-
reits mitgetheilten Angaben folgende weitere Mit-
theilungen. Die theologische Facultät wird nur
einer sehr theilweisen Ergänzung bedürfen; für
alttestamentliche Exegese wird Professor Schulz
aus Basel, von Geburt ein Norddeutscher, ge-
nannt. Für deutsches Recht ist, wie Wiener
Blätter bestimmt mittheilen, Professor Brunner
in Prag berufen worden. Seit Jahren ein treuer
Vorkämpfer der deutschen Nationalität in Lem-
berg, wurde er mit Vollendung dieser Uni-
versität nach Prag versetzt, wo er zu den von
den Czechen bestverleumdeten Deutschen gehörte
und trotz seiner Jugend eine hervorragende
Rolle in dem in Prag sich abspielenden deutsch-
czechischen Kampfe übernommen hatte. Als
Gelehrter hat er nach einer Reihe kleinerer,
aber für die Wissenschaft sehr fruchtbarer Arbeiten
in diesem Winter sich als Verfasser eines größeren
Werkes über "Entstehung der Schwurgerichte"
(namentlich aus altfranzösischem Recht) hervor-
gethan. Da Professor Brunner auch ein sehr
angenehmer Dozent ist, so ist seine Wahl eine so
glückliche, als sie kaum besser auf diesem Gebiete
getroffen werden konnte. Professor Mand hat
nach Münchener Blättern die ihm für Civilproceß
angetragene Professur abgelehnt. Für die medi-
cinsche Facultät wird nun Professor Bräde aus
Wien als Physiologe genannt. In der philo-
sophischen Facultät soll neben dem bereits er-
wähnten Professor Studemann Herr U. Köhler,
Legationssecretair in Athen, für altclassische Philo-
logie berufen sein; als germanischer Philologe wird
Prof. Peyer in Würzburg genannt. Für Geschichte des
Mittelalters soll der auf dem Gebiet der Quellen-
kritik und Quellenbearbeitung sehr angesehene
Professor Julius Weisfäher aus Tübingen, für
neuere Geschichte der bekannte Bearbeiter der
neuesten Geschichte Spaniens, Professor Baum-
garten vom Polytechnicum in Karlsruhe, gewonnen
sein. Als Rationalökonom wird Professor Schön-
berg in Freiburg, als Psychiker Professor Rumpf
in Würzburg genannt. Die von den Straß-
burgern gesuchte neue Invasion wird nach
diesen Nachrichten allerdings eine sehr kritische
und, da kaum einer der Genannten über das
vormalige preussische Landwehrcorps hinaus ist,
auch sehr streitbare sein, die mit ihrem Gefolge
den Charakter der Stadt bald wesentlich um-
gestalten wird.

Die Ernennung des Generals v. Stosch zum
deutschen Admiralitätschef — sagt "Daily
News" — und die neue Bestimmung, welche sein
Departement unter den Reichskanzler stellt und
mit dem Reichskanzleramt coordinirt, sind ein
Beweis für die Wichtigkeit, welche der Flotten-
verwaltung so wie der Entwicklung der commer-
ziellen und maritimen Hilfsquellen eines Staates
beizulegen wird, welcher bereits mit seiner vereinten
Handelsflotte unmittelbar nach Großbritannien
seinen Rang einnimmt. Engländer, welche gewohnt
sind, die entscheidenden Landkriegen an der Spitze
der Admiralität zu stehen, werden es nicht auffällig
finden, daß ein Armees-Officier zu diesem Posten
ernannt wird. Soweit als der wirkliche Kriegsdienst
in Frage kommt, soweit es sich um Kanonen,
Torpedos u. dergleichen, ist ein General mindestens
ebenso wohl befähigt, die Rüstungen der Flotte zu
überwachen, als ein Civilist. Der Gebrauch der-
selben fällt natürlich dem Executivbeamten anheim,
und ein guter militärischer Administrator wird